



LAG KJS NRW



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 49 / Februar 2004

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

nachdem das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Möglichkeit, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) auszugestalten, zuletzt 1990 mit einem ersten Landesausführungsgesetz zur Organisation der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und 1991 mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) Gebrauch gemacht hat, befasst sich nun ein drittes Landesausführungsgesetz mit der Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Kinder- und Jugendfördergesetz, KJFöG). Ein entsprechendes Gesetz war seit vielen Jahren immer wieder gefordert worden, um die freiwilligen Leistungen der Kommunen und des Landes gesetzlich abzusichern. Vor allem am Widerstand der Kommunen, die zusätzliche finanzielle Belastungen befürchteten, waren die Gesetzesentwürfe immer wieder gescheitert. Erst die erfolgreiche Volksinitiative "Jugend braucht Zukunft" vom Juni 2004 sorgte für den notwendigen politischen Druck.

Thomas Pütz M.A.
Direktor

Jugendsozialarbeit ist mehr!

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW verkürzt das Handlungsspektrum der Jugendsozialarbeit

Thomas Pütz M.A.

Übersicht

Der folgende Beitrag beschreibt und bewertet die wichtigsten Inhalte des neuen Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (KJFöG) in Bezug auf die Förderung insgesamt sowie auf die besonderen Regelungen zur Jugendsozialarbeit.

Ziele und Zielgruppen (§§ 1 bis 7)

Die Leistungen des Gesetzes richten sich an junge Menschen im Alter vom 6. bis zum 27. Lebensjahr. Neben den spezifischen Regelungen für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden Kommunen und Land zu folgenden generellen Zielen verpflichtet:

- Berücksichtigung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund,
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch,

- Gleichstellung von Jungen und Mädchen (Gender Mainstreaming),
- Mitspracherecht für Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung der Angebote,
- Zusammenwirken der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit den Schulen.

Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung (§§ 8 und 9)

Das KJFöG verpflichtet die Kommunen, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Basis eines Förderplans als Teil der kommunalen Jugendhilfeplanung zu fördern. Hierzu haben die Kommunen den Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen und Fachkräften zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen festzulegen. Die freien Träger der Jugendhilfe sind über geeignete Beteiligungsformen von Anfang an zu beteiligen und umfassend zu unterrichten.

Das Land wird über das Instrument eines Kinder- und Jugendförderplans, der den bisherigen Landesjugendplan ablösen wird, ebenfalls zur Förderung verpflichtet. Bei der Aufstellung des Förderplans hat das Ministerium die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche sowie den zuständigen Landtagsausschuss zu beteiligen.

Verpflichtung zur Förderung (§§ 15 bis 19)

Die Kommunen haben nach dem KJFöG im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die erforderlichen Angebote zur Verfügung stehen und dass die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den erhaltenen Landesmitteln stehen.

Das Land wird zur Förderung für die Jahre 2006 bis 2010 in Höhe von jährlich 96 Mio. Euro verpflichtet.

Inkrafttreten des Gesetzes (§§ 20 und 21)

Das KJFöG tritt am 01.01.2005 in Kraft. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die För-

derverpflichtung der Kommunen und des Landes (§§ 15, 16 und 17) treten erst ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Förderschwerpunkte (§§ 10 bis 14)

Zu den Förderschwerpunkten gehören

- die Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere die
 - o politische und soziale Bildung,
 - o schulbezogene Jugendarbeit,
 - o kulturelle Jugendarbeit,
 - o sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
 - o Kinder- und Jugendherholung,
 - o medienbezogene Jugendarbeit,
 - o interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
 - o geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit sowie
 - o internationale Jugendarbeit,
- die Jugendverbandsarbeit,
- die Offene Jugendarbeit
- die Jugendsozialarbeit und
- der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Ziele, Zielgruppen und Aufgaben der Jugendsozialarbeit (§ 2 Abs. 2 sowie § 13)

Nach dem KJFöG soll "Jugendsozialarbeit (...) insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Förderangebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit" (§ 2 Abs. 2).

„Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken“ (§ 13).

Bewertung der generellen Regelungen

Positiv zu bewertende Regelungen des Gesetzes sind, dass

- das KJFöG den im SGB VIII fehlenden Rechtsanspruch auf Leistungen nach den §§ 11 bis 14 KJHG für junge Menschen und auf Förderung für freie Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich herstellt,
- die Kommunen verpflichtet werden, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Basis eines Förderplans als Teil der kommunalen Jugendhilfeplanung in angemessener Relation zu den Ausgaben für die Jugendhilfe insgesamt sowie zu den erhaltenen Landesmitteln zu fördern,
- das Land über das Instrument eines Kinder- und Jugendförderplans zur Förderung verpflichtet wird und
- das Ministerium die freien Träger der Jugendhilfe und den zuständigen Landtagsausschuss bei der Aufstellung des Förderplans zu beteiligen hat.

Kritisch ist anzumerken, dass

- trotz Inkrafttretens des Gesetzes am 01.01.2005 die Förderverpflichtung der Kommunen und des Landes erst ab 01.01.2006 greift und somit die mit dem Doppelhaushalt 2004 / 2005 des Landes zusammenhängenden massiven Landesjugendplankürzungen für 2005 nicht revidiert werden,
- der Förderplan des Landes zwar für die Jahre 2006 bis 2010 mit jährlich 96 Mio. Euro auszustatten ist und damit etwa das Niveau der Förderung von 2003 wieder hergestellt wird. Es ist jedoch offen, in welcher Höhe Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach 2010 gefördert werden. Hier hatten die Oppositionsfraktionen sinnvolle dynamisierte Modelle vorgeschlagen, die sowohl Kostensteigerungen, als auch demografische Faktoren berücksichtigen,
- die Regelungen in Bezug auf die Kommunen rechtlich unbestimmt bleiben („im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“, „in angemessener Relation“ zu den Ausgaben für die Jugendhilfe bzw. zu den erhaltenen Landesmitteln).

Insgesamt ist festzustellen, dass das KJFöG für die nächsten fünf Jahre, von Diskussionen um die Binnenverteilung der Mittel abgesehen, die Landesförderung stabilisieren wird. Der Kampf um Mittel der Kommunen dagegen wird, insbesondere angesichts deren Haushaltslage, andauern und sich weiter verschärfen.

Bewertung der Regelungen zur Jugendsozialarbeit

Das KJFöG verkürzt das SGB VIII auf eklatante Weise

Mit dem KJFöG werden die Erwartungen an eine situationsgerechte, d. h. an den gesellschaftlichen Bedarf und den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtete Förderung der Jugendsozialarbeit nicht erfüllt. Vielmehr verkürzt das KJFöG auf eklatante Weise den Leistungskatalog des § 13 SGB VIII. Von den vier Absätzen des § 13 SGB VIII wird im KJFöG ausschließlich auf Absatz 1 (Sozialpädagogische Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und sozialen Integration) Bezug genommen. Alle anderen Inhalte und Leistungen des SGB VIII bleiben im KJFöG ungeregelt. Insbesondere sind dies

- die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII),
- die sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen inkl. Unterhalt und Krankenhilfe (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) sowie
- die Verpflichtung der Kommunen, Angebote der Jugendsozialarbeit mit Schule, der Agentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten abzustimmen (§ 13 Abs. 4 SGB VIII).

Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen werden durch das KJFöG nicht erfasst

In Bezug auf § 13 Abs. 2 SGB VIII sind die Regierungsfractionen in ihrem Gesetzentwurf offensichtlich davon ausgegangen, dass die Jugendhilfe spätestens mit der Einführung des Zweiten Sozialgesetzbuches ab 2005 nicht mehr für sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zuständig ist. Das Gegenteil ist jedoch der Fall:

Wie Johannes Münder im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (4. Aufl. 2003, § 13 Rz 14) ausführt, ist mit § 13 Abs. 2 SGB VIII „klargestellt, dass Jugendsozialarbeit auch geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche zur Verfügung stellen muss. Dies gilt in besonderer Weise für junge Menschen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz im dualen Ausbildungssystem finden können und auch von anderen öffentlich geförderten Programmen nicht erreicht werden können“. Gerade das SGB II mit seinen Anforderungen, Zumutbarkeitsregelungen und Sanktionen wird dazu führen, dass insbesondere benachteiligte junge Menschen von den Angeboten der Jobcenter nicht erreicht werden. Hier ist Jugendsozialarbeit gefordert, Angebote im Sinne der Jugendhilfe zu schaffen.

Anstatt der neuen Benachteiligung junger benachteiligter Menschen durch das SGB II eine entsprechende gesetzliche Regelung im Rahmen des KJFöG entgegenzustellen, verkürzt das KJFöG die Jugendsozialarbeit auf „Hilfen“, „Unterstützung“ und „präventive Förderangebote“. Diese sind notwendig, doch, so Johannes Münder, geht es „angesichts der anhaltenden Ausbildungs- und Beschäftigungsnot junger Menschen [...] bei Jugendsozialarbeit nicht mehr allein um „begleitende“ sozialpädagogische Programme, sondern um eigenständige Angebote berufsorientierter Ansätze, wie z. B. sozialpädagogisch orientierter Berufsausbildung und Beschäftigung“ (a. a. O., Rz 3).

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen kommen im KJFöG nicht vor

Bereits im Jahr 2002 hatten die Regierungsfractionen entschieden, sozialpädagogisch begleitetes Wohnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) nicht mehr aus Landesmitteln zu fördern. Diese Entscheidung wurde vor allem damit begründet, dass die Kommunen für die Förderung zuständig seien. Konsequenterweise hätte das KJFöG die Kommunen zur Förderung des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens verpflichten können, ohne gleichzeitig einen gesetzlichen Förderanspruch gegenüber dem Land zu schaffen. Dies ist jedoch unterblieben. Inkonsistent ist auch, dass das Land das Argument der kommunalen Förderverpflichtung nur auf das sozialpädagogisch begleitete Wohnen angewandt hat, nicht aber auf die anderen Förderbereiche, auf die die Förderverpflichtung der Kommunen ebenso zutrifft. Ob eine entsprechende Ungleichbehandlung auch im juristischen Sinne vorliegt, prüfen derzeit die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte.

Das KJFöG verpflichtet nicht zur notwendigen Abstimmung mit den öffentlichen und freien Ausbildungs- und Beschäftigungsträgern

Bislang ist die Jugendsozialarbeit durch ein Nebeneinander von Zuständigkeiten öffentlicher Förderung geprägt. Die Arbeitsagenturen, das Jugendministerium, das Sozialministerium, das Wirtschaftsministerium und die Kommunen betreiben und finanzieren jeweils eigenständige Programme. Eine Abstimmung dieser vielfältigen Bemühungen wäre im Sinne der Verbesserung von Zukunftschancen junger Menschen erforderlich. Das KJFöG hätte hier, gerade vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsregelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches und der Vorrangigkeitsregelungen des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft der Kommunen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Chance geboten, zumindest die Akteure auf kommunaler und Landesebene in einen gesetzlich abgesicherten Abstimmungsprozess zu bringen, so wie es das SGB VIII § 13 Abs. 4 fordert.

Fazit

Mit dem KJFöG ist es nach langer Zeit gelungen, die Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen zumindest in Teilen und vorläufig abzusichern. Die Regelungen in Bezug auf die Jugendsozialarbeit verkürzen jedoch deren Handlungsspektrum und stellen einen Rückschritt gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfegesetz dar.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)